

Nummer	Bezeichnung	Seite
102/2015	Bekanntmachung über die Auslage des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Gütersloh für das Haushaltsjahr 2016	106
103/2015	Termin-Änderungen bei der Müllabfuhr im Stadtgebiet und in den Ortsteilen Güterslohs	108
104/2015	Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold	109

102/2015

Gesamtbetrag der **Einzahlungen**
aus der **Finanzierungstätigkeit** auf 48.941.900 €

1. Haushaltssatzung

Gesamtbetrag der **Auszahlungen**
aus der **Finanzierungstätigkeit** auf 32.456.600 €

H A U S H A L T S S A T Z U N G

der Stadt Gütersloh für das Haushaltsjahr 2016 (Entwurf)

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Gütersloh mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem
Gesamtbetrag der **Erträge** auf 251.449.131 €

Gesamtbetrag der
Aufwendungen auf 265.631.305 €

im **Finanzplan** mit dem

Gesamtbetrag der **Einzahlungen**
aus **lfd. Verwaltungstätigkeit** auf 239.362.026 €

Gesamtbetrag der **Auszahlungen**
aus **lfd. Verwaltungstätigkeit** auf 238.352.464 €

Gesamtbetrag der **Einzahlungen**
aus der **Investitionstätigkeit** auf 12.312.905 €

Gesamtbetrag der **Auszahlungen**
aus der **Investitionstätigkeit** auf 28.715.420 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
20.020.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

36.753.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

14.182.174 €

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

20.000.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 195 v.H.

1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 381 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 411 v.H.

§ 7

1. Zusätzlich zu den Festsetzungen des § 2 ist für **Umschuldungen** eine Kreditaufnahme in Höhe von 28.788.100 € vorgesehen
2. Folgende grundsätzliche Bewirtschaftungsregeln werden festgelegt:

Den Rahmen für die Mittelbewirtschaftung stellen

- a. im konsumtiven Bereich grundsätzlich die in den einzelnen Zeilen der Teilergebnispläne für die Fachbereiche abgebildeten Aufwandsermächtigungen mit Ausnahme der Verfügungsmittel des Bürgermeisters,
- b. im investiven Bereich die pro Investition geplanten Auszahlungsermächtigungen

dar.

Budgets i.S. § 21 Abs. 1 GemHVO sind so einzurichten, dass Aufwandsermächtigungen, die nicht mit einer Auszahlungsermächtigung einhergehen, nicht zur Deckung von Mehraufwänden dienen dürfen, durch die Mehrauszahlungen verursacht werden.

Die Ermächtigungen der Kontengruppe 50 – Personalaufwand - und 51 – Versorgungsaufwand - werden entsprechend ihrer Zahlungswirksamkeit zu fachbereichsübergreifenden Budgets i.S. § 21 Abs. 1 GemHVO zusammengefasst.

Diesen Budgets werden die Personalmittelrückstellungen betreffenden Veranschlagungen zugeordnet, auch soweit sie als Sachaufwand zu kontieren sind.

Die auf den Konten der Kontengruppe 57 - Bilanzielle Abschreibungen - geplanten Ermächtigungen werden zentral von FB 20 bewirtschaftet und ebenfalls zu einem fachbereichsübergreifenden Budget zusammengefasst.

Darüber hinaus wird auf für einzelne Fachbereiche geltende abweichende Bewirtschaftungsregeln verwiesen, die in der Anlage 12 des Haushaltsplans ("Besondere Bewirtschaftungsregeln") aufgeführt sind.

3. Da Wertgrenzen für Investitionsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 4 GemHVO vom Rat nicht festgelegt worden sind, werden in Teil B der Teilfinanzpläne der Fachbereiche Investitionsmaßnahmen grundsätzlich einzeln dargestellt. Zusammengefasst dürfen insbeson-

dere gleichartige Maßnahmen veranschlagt werden, wenn zum Planungszeitpunkt die Notwendigkeit von Investitionsauszahlungen feststeht, die Einzelmaßnahmen aber inhaltlich noch nicht hinreichend bestimmbar sind oder wenn eine Einzelveranschlagung städtischen Interessen zuwiderlaufen könnte.

§ 8

Festlegung von Wertgrenzen im Bereich der Haushaltswirtschaft

1. Die Erheblichkeitsgrenzen, deren Überschreitung unter den Voraussetzungen des § 81 Abs 2 Ziff. 1 GO die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung auslöst, werden wie folgt festgesetzt:

a) ein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht im Falle einer ausgeglichenen Haushaltsplanung (§ 81 Abs. 2 Ziff 1a) GO), wenn er 3 % des Aufwandes des Gesamtergebnisplanes (ohne Nachträge) übersteigt

b) ein erheblich höherer Jahresfehlbetrag entsteht im Falle einer nicht ausgeglichenen Haushaltsplanung (§ 81 Abs. 2 Ziff 1b) GO), wenn sich der geplante Fehlbetrag um einen Betrag in Höhe von

mehr als 3 % des Aufwandes des Gesamtergebnisplanes (ohne Nachträge)

oder
mehr als 5 % des in dem vom Bürgermeister bestätigten Entwurf der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatzes der allgemeinen Rücklage erhöht.

2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen gelten als erheblich i.S. § 81 Abs. 2 Ziffer 2 GO, wenn der Betrag 3 % des Gesamtaufwandes des Ergebnisplans bzw. der Gesamtauszahlungen des Finanzplans (jeweils ohne Nachträge) übersteigt.

3. Als geringfügig i.S. des § 81 Abs. 3 GO sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen gem. § 81 Abs. 2 Ziffer 3 GO anzusehen, die abzüglich zweckgebundener Einzahlungen 3 % der investiven Auszahlungen (Zeile 113) des Gesamtfinanzplanes (ohne Nachträge) nicht überschreiten.

4. Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen gelten als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO, wenn sie den Betrag von 0,3 vom Tausend des Aufwandes des Gesamtergebnisplanes (ohne Nachträge) überschreiten. Eine über- oder außerplanmäßige Auszahlung gilt in gleicher Höhe als erheblich.

5. Nicht erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO ist ungeachtet seiner Höhe über- und außerplanmäßiger Aufwand folgender Art:

- Personalaufwand, soweit er durch Besoldungsgesetze und Tarifverträge zwingend entsteht

- Umlagen an Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände
 - Innere Verrechnungen
 - Schuldendienstleistungen
 - Wertberichtigungen
 - Zuführungen zu Sonderposten für den Gebührenaussgleich auf Grund von Kostenüberdeckungen kostenrechnender Einrichtungen
6. Um eine den gegenwärtigen Anforderungen angemessene flexible finanzwirtschaftliche Reaktion zu gewährleisten, gelten unabwiesbare konsumtive Mehraufwände und investive Mehrauszahlungen, soweit sie nicht durch Grundstücks- oder Immobiliengeschäfte verursacht werden, im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen als nicht erheblich i.S. § 83 Abs. 2 GO. Diese Regelung bedarf einer jährlichen Prüfung und Fortschreibung.
7. Nicht erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO sind investive Auszahlungen für begonnene Baumaßnahmen ungeachtet ihrer Höhe, wenn die Auszahlung zur Fortsetzung der Baumaßnahme unabwiesbar und die Deckung im folgenden Jahr gewährleistet ist.
8. Vorlagen der Verwaltung für Ratsentscheidungen oder deren Vorbereitung in einem Fachausschuss, die die vorherige Zustimmung des Rates zu über- bzw. außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen zum Gegenstand haben, ist eine Stellungnahme des Kämmers beizufügen. Dies gilt auch für Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 GO.
9. Abweichend von dem Genehmigungsverfahren gem. § 83 GO für im Laufe eines Haushaltsjahres entstehende über- und außerplanmäßige Aufwände wird die vorgeschriebene Zustimmung zu im Rahmen des Jahresabschlusses entstehendem zusätzlichen Aufwand bei der Beteiligung der Entscheidungsträger an der Aufstellung des Jahresabschlusses eingeholt. Die Zuständigkeiten gem. § 83 GO bleiben unberührt.

2. Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Gütersloh für das Haushaltsjahr 2016 mit ihren Anlagen ist dem Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung vom 18.12.2015 zugeleitet worden. Er liegt während des Beratungsverfahrens des Rates im Gebäude Eickhoffstr. 38, Zimmer 101, (Fachbereich Finanzen) ab dem 21.12.2015 während der Dienststunden öffentlich aus und ist unter <http://www.guetersloh.de> im Internet verfügbar.

Gegen den Entwurf können Einwohner und Abgabepflichtige der Stadt Gütersloh bis zum 19.02.2016 Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich zu richten an:

Den Bürgermeister der Stadt Gütersloh - Fachbereich Finanzen -, Eickhoffstr. 38, 33330 Gütersloh,
oder mündlich zu Protokoll zu geben im

Dienstgebäude Eickhoffstr. 38, Zimmer 101, - Fachbereich Finanzen -, 33330 Gütersloh (während der Dienststunden).

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Gütersloh, den 21.12.2015

Der Bürgermeister

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter www.amtsblatt2015.guetersloh.de (Beitrag 102/2015)

103/2015

Termin-Änderungen bei der Müllabfuhr im Stadtgebiet und in den Ortsteilen Güterslohs

1. Wegen der „Weihnachtsfeiertage“ verschiebt sich die Abfuhr der Restmüll- und Komposttonnen sowie der Gelben Säcke und Papiertonnen wie folgt:

Von Montag	(21.12.)	auf Samstag	(19.12.)
Von Dienstag	(22.12.)	auf Montag	(21.12.)
Von Mittwoch	(23.12.)	auf Dienstag	(22.12.)
Von Donnerstag	(24.12.)	auf Mittwoch	(23.12.)
Von Freitag	(25.12.)	auf Donnerstag	(24.12.)

Diese Änderungen sind im Umweltkalender bereits berücksichtigt.

2. Wegen des Feiertages „Neujahr“ am Freitag, 01. Januar 2016, wird sich die Abfuhr der Restmüll- und Komposttonnen sowie der Gelben Säcke und Papiertonnen wie folgt verschieben:

Von Freitag	(01.01.)	auf Samstag	(02.01.)
-------------	----------	-------------	----------

Diese Änderungen sind im Umweltkalender bereits berücksichtigt.

3. Der Entsorgungspunkt an der Carl-Zeiss-Straße 58 ist am 24.12.2015 und 31.12.2015 geschlossen.

Gütersloh, den 14.12.2015

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Maurer
Fachbereichsleiter

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter www.amtsblatt2015.guetersloh.de (Beitrag 103/2015)

104/2015**Bekanntmachung**

Die Bezirksregierung Detmold hat für die Wapel vom Mündungsgebiet in die Dalke bei Gütersloh-Pavenstädt bis zur Querung der „Mühlenstrasse“ in der Ortslage Kaunitz bei Verl das Überschwemmungsgebiet ermittelt und plant dieses durch eine Rechtsverordnung festzusetzen. Die bislang mit Verordnung vom 16. Januar 2015 vorläufig gesicherte Ausweisung wird mit der geplanten Festsetzung aufgehoben.

In dem Festsetzungsverfahren ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit unter entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) durchzuführen. Rechtsgrundlage für die Festsetzung ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 112 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW (LWG).

In dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen nach § 78 WHG.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung wird zusammen mit den zugehörigen Planunterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes (Blattschnitte, Übersichtskarte und Erläuterungsbericht) in der Stadtverwaltung Gütersloh, Haus II, 6. Etage – Raum 651, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh in der Zeit vom

12. Januar bis zum 11. Februar 2016

öffentlich ausgelegt und kann dort während der normalen Dienststunden eingesehen werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold www.brdt.nrw.de unter Eingabe des Suchbegriffes „Überschwemmungsgebiete“ in die Unterlagen Einblick zu nehmen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wapel können bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich 25. Februar 2016 (24:00 Uhr Posteingangsstempel) bei der Stadt Gütersloh, Der Bürgermeister, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh oder bei der Bezirksregierung Detmold – Dienstgebäude Minden, Dezernat 54.7, Büntestraße 1, 32427 Minden schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass der Belang und eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin / des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig.

Einwendungen die per Email abgegeben werden, können gemäß § 3 a Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Versandart

nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz entsprechen (sogenannte De-Mail).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass verspätet erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW ausgeschlossen sind.

Gütersloh, 08.12.2015

Der Bürgermeister
I.V.
Lang
Erste Beigeordnete

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter www.amtsblatt2015.guetersloh.de (Beitrag 104/2015)

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 23.12.2015